

Wichtig !!

Bitte die nachfolgenden Informationen unbedingt lesen!

Neu ab 2005:

Gesetzliche Unfallversicherung bei der Verwaltungs- und Berufsgenossenschaft (VBG) für das Ehrenamt in den Sportvereinen und Verbänden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in die Thematik der gesetzlichen Unfallversicherung ist in den letzten Monaten viel Bewegung gekommen. Ab dem 1.1.2005 wird es nun erstmals möglich sein, dass ehrenamtliche Funktionsträger des Sports in Wahlämtern eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit erhalten. Dazu ist es erforderlich, dass der Verein gegenüber dem Badischen Sportbund Freiburg eine entsprechende Meldung abgibt. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte diesem Schreiben und der beigefügten Information der VBG. In den Unterlagen erhalten Sie außerdem einen Rückmeldebogen an die Geschäftsstelle des Badischen Sportbundes Freiburg e.V..

Der gesetzlichen Grundlage für diese Unfallversicherung des Ehrenamtes im Sport wurde im Oktober 2004 bereits seitens des Deutschen Bundestages zugestimmt und ging jetzt auch durch den Bundesrat. Die angestrebte und nunmehr in Realisierung befindliche Regelung hat den Vorteil, dass niemand dazu verpflichtet wird sich zu versichern, es wird aber die Möglichkeit hierzu geboten. Diesen Schutz wird es aber nicht zum Nulltarif geben. Der Deutsche Sportbund und die Landessportbünde in ganz Deutschland haben nach Gesprächen mit der VBG die folgenden Rahmenbedingungen erzielt, die Sie vor einer Anmeldung (beigefügter Rückmeldebogen) prüfen sollten:

Was kostet die Versicherung?

Für jede zu versichernde Person ist von einem Jahresbetrag von ca. 2,75 € auszugehen. Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass dieser Betrag vom Verein selbst zu entrichten ist und nicht vom Badischen Sportbund Freiburg übernommen werden kann. Die Geschäftsstelle des Badischen Sportbundes Freiburg wird den Vereinen jeweils eine Rechnung zustellen zur Weiterleitung der Beträge dann an die VBG.

Wer kann sich versichern lassen?

Für diese Versicherung können ehrenamtliche Funktionsträger in Wahlämtern angemeldet werden. Dabei ist konkret unter dem Begriff „gewählte Ehrenamtsträger“ der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand, alle weiteren **gewählten** Ehrenamtsträger, sofern deren Funktion in der Satzung/Vereinsordnung erwähnt ist, als auch Abteilungsvorstände und dergleichen zu verstehen. Dies bedeutet, dass sämtliche Ämter, deren Wahl durch die Satzung vorgesehen ist, zu dem Abschluss einer freiwilligen Versicherung berechtigen. Voraussetzung ist zudem auch der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins/Verbandes.

Wie ist das Anmelde- bzw. Abwicklungsverfahren vorgesehen?

Unter Verwendung des als Anlage beigefügten Antwortbogens können Sie uns Ihr Interesse bekunden und sich zu dieser Versicherung anmelden. Dazu ist es notwendig, uns die Anzahl der ehrenamtlich gewählten Funktionsträger zu benennen. Zu beachten ist ferner, dass Ihre Rückgabe der Meldung bis zum 28.2.2005 erfolgt.

Für weitere Informationen beachten Sie bitte auch die beiliegende Information der VBG. Der Badische Sportbund Freiburg wird im Dezember im BSB-Info ebenfalls ausführlich berichten. Für direkte Rückfragen steht Ihnen selbstverständlich auch die BSB-Geschäftsstelle (Herr Geschäftsführer Krause, Tel.: 0761/15246-16, Fax: 0761/15246-30, E-Mail: m.krause@bsb-fr.sport-in-bw.de) zur Verfügung.

Anlage:

Rückmeldebogen an den BSB

VBG-Merkblatt

Rückmeldebogen:

Absender Verein/Verband u. Vereinsnummer

Datum

Rückmeldung bitte per Fax 0761/15246-30 oder Post bis spätestens 28. Februar 2005 an:

Badischer Sportbund Freiburg e.V.
„VBG-Unfallversicherung“
Wirthstr. 7

79110 Freiburg im Breisgau

Anmeldung für die Teilnahme an der Unfallversicherung für ehrenamtliche Funktionsträger in Wahlämtern bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

Der o.g. Verein/Verband ist daran interessiert seine ehrenamtlichen Funktionsträger in Wahlämtern bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) zu versichern und meldet hiermit

_____ (Anzahl)

ehrenamtliche Funktionsträger, die alle durch Wahl nachweislich ein satzungsgemäß vorgesehenes Ehrenamt begleiten. Stichtag ist der 1.1.2005. Eine namentliche Meldung ist vorerst nicht erforderlich, wird aber im Schadensfalle unter Beifügung der Satzung und des Wahlprotokolls nachgereicht.

Dem Verein/Verband ist bekannt, dass der Versicherungsschutz nur bei aktuellem Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt für Körperschaften durch Hinterlegung eines Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides mit der Zweckbestätigung „Förderung des Sports“ gemäß Abschnitt B, Nr. 1 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV besteht.

Der o.g. Verein/Verband ist bereit, den zurzeit vorgesehenen Jahresbeitrag von 2,75 € pro versicherter Person selbst zu tragen und nach Rechnungsstellung durch den BSB auszugleichen.

Rechtsverbindliche Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandes des Vereins/Verbands